

AUSSTELLERREGLEMENT BEAUTY BUSINESS DAYS SWITZERLAND 2022



1. Titel der Veranstaltungen, Termine, Orte und Öffnungszeiten

- **BEAUTY BUSINESS DAY Zürich**
Montag, 04.04.2022
– Zürich Marriott Hotel | Neumühlequai 42, 8006 Zürich, Schweiz
– Öffnungszeiten: 09:30 – 18:00 Uhr
- **BEAUTY BUSINESS DAY Bern**
Montag, 23.05.2022
– Swissôtel Kursaal Bern | Kornhausstrasse 3, 3013 Bern, Schweiz
– Öffnungszeiten: 09:30 – 18:00 Uhr
- **BEAUTY BUSINESS DAY Lausanne**
Sonntag, 18.09.2022
– Lausanne Palace Switzerland | Rue du Grand-Chêne 7 – 9, 1002 Lausanne, Schweiz
– Öffnungszeiten: 09:30 – 18:00 Uhr
- **BEAUTY BUSINESS DAY Lugano**
Montag, 14.11.2022
– Hotel Splendide Royal | Riva A. Caccia 7, 6900 Lugano, Schweiz
– Öffnungszeiten: 09:30 – 18:00 Uhr

2. Veranstalter

Health and Beauty Marketing Swiss GmbH
Zinggenterstrasse 1A
CH-6006 Luzern
Telefon: +41 (0)41 417 07 70
Fax: +41 (0)41 417 07 71
E-Mail: info@health-and-beauty.ch
www.health-and-beauty.ch
www.beauty-fairs.ch

3. Produkt- /Leistungsverzeichnis

- ### Kosmetik
- Apparative Kosmetik
 - Ätherische Öle / Duftzusätze
 - Dekorative Kosmetik
 - Epilation / Enthaarung
 - Institutsbedarf
 - Körperpflege
 - Naturkosmetik / vegane Naturkosmetik
 - Parfums
 - Permanent Make-up
 - Pflegende Kosmetik
 - Wimpern / Lashes

Fusspflege / Podologie

- Fusspflege / Podologie
- Fusspflegegemittel
- Zubehör Podologie

Nail

- Hand- und Nagelpflege
- Nail-Design / NailArt

Dienstleistungen

- Aus- und Weiterbildung
- Farb- und Stilberatung
- Verlage / Verbände
- Fachliteratur

Health Food

- Ernährungsberatung
- Nahrungsergänzung

Medical Beauty

- Ästhetisch-plastische Chirurgie
- Cosmeceuticals
- Dental Ästhetik
- Dermakosmetik
- Medizinische Instrumente

Massage, Wellness & Spa

- Massageliegen
- Massagen (Hot Stone, Kräuterstempel)
- Körperpeelings
- Aromatherapie
- Ayurveda / Yoga
- Medical Wellness
- Sauna & Spa-Anwendungen
- Sauerstoffbehandlung
- Lymphdrainage
- Therapeutische Anwendungen
- Wellness / Spa
- Meer- / Sole-Anwendungen

4. Teilnahmekosten

- Für die BEAUTY BUSINESS DAYS SWITZERLAND gelten die folgenden Teilnahmekosten:
- BEAUTY BUSINESS DAY Zürich:
CHF 2'500.-, inkl. Messeguide (exkl. MwSt.)
 - BEAUTY BUSINESS DAY Bern:
CHF 2'500.-, inkl. Messeguide (exkl. MwSt.)
 - BEAUTY BUSINESS DAY Lausanne:
CHF 2'500.-, inkl. Messeguide (exkl. MwSt.)
 - BEAUTY BUSINESS DAY Lugano:
CHF 2'500.-, inkl. Messeguide (exkl. MwSt.)

5. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält zwei Ausstellerausweise. Voraussetzung ist die fristgerechte Bezahlung der Teilnahmekosten.

6. Anmeldung

Personen, Firmen und Organisationen, die als Aussteller an den BEAUTY BUSINESS DAYS SWITZERLAND 2022 teilnehmen wollen, melden sich mit dem offiziellen Anmeldeformular an. Das Anmeldeformular muss ordnungsgemäss ausgefüllt und termingerecht eingereicht sowie rechtsgültig unterzeichnet werden. Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Zulassung.

7. Anerkennung der Bedingungen

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars zu einem oder mehreren Veranstaltungen der Reihe BEAUTY BUSINESS DAYS SWITZERLAND 2022 anerkennt der Aussteller für sich, seine angestellten und Beauftragte das Ausstellereglement als verbindlich. Dieses ist unter www.beauty-fairs.ch einsehbar und bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages.

8. Zulassungsvoraussetzungen

Der Veranstalter entscheidet allein und endgültig über die Zulassung von Personen, Firmen, Organisationen und Ausstellungsgütern. Abweisungen erfolgen mit Begründung. Es werden keine Ansprüche anerkannt, die Aussteller oder Drittpersonen aus der Zulassung oder Abweisung von Personen, Firmen, Organisationen oder Ausstellungsgütern erheben. Massgebend für die Zulassung von Ausstellungsgütern ist das unter Ziffer 5 aufgeführte Produkte- und Ausstellungsverzeichnis. Grundsätzlich dürfen nur die gemäss dem Produktverzeichnis angemeldeten Güter ausgestellt werden. Der Veranstalter kann von den angemeldeten Gütern genaue Produktbeschreibungen und Prospekte verlangen. Nicht angemeldete und nicht zugelassene Güter dürfen nicht ausgestellt werden, und der Veranstalter behält sich das Recht vor, solche Güter auf Kosten des Ausstellers vom Stand zu entfernen. Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, werden jedoch nicht als Bedingung für eine Teilnahme anerkannt. Verlangte Konkurrenzausschlüsse können als Bedingung für eine Teilnahme nicht anerkannt werden.

Der Veranstalter kann die Zulassung von Ausstellern verweigern, wenn allfällige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter, bzw. gegenüber anderen Gesellschaften der Health and Beauty Gruppe, nicht erfüllt worden sind. Der Veranstalter ist auch berechtigt eine bereits erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass dies auf Grund falscher Angaben oder Voraussetzungen erfolgte, oder dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen.

9. Zuteilung der Tischzuteilung

Wenn vom Aussteller sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt worden sind, nimmt der Veranstalter die Zuteilung der Ausstellungsfläche vor. Allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Tischzuteilung sind dem Veranstalter innert 7 Tagen nach Versanddatum des Platzierungsplanes schriftlich und begründet einzureichen, andernfalls gilt die Tischzuteilung als angenommen. Über Einsprachen gegen die Zuteilung der Tischzuteilung wird seitens des Veranstalters in der Regel innert 2 Wochen nach deren Erhalt endgültig entschieden. Erst nach der definitiven Tischzuteilung erhält der Aussteller eine Bestätigung, womit der Vertrag in allen Teilen rechtskräftig wird. Der Veranstalter ist berechtigt, dem Aussteller auch abweichend von der bereits erfolgten Vertragsbestätigung einen anderen Tisch zuzuteilen.

10. Zahlungsbedingungen

Die Preise für die Teilnahme sind im Anmeldeformular sowie im Ausstellereglement unter Ziffer 6 aufgeführt.

10.1 Rechnung für Teilnahme

Die Rechnung für die Teilnahme wird dem Aussteller nach Annahme des vom Veranstalter unterbreiteten Platzierungsangebots (Ziffer 11) zugestellt.

Alle vom Veranstalter in Rechnung gestellten Beträge sind zum angegebenen Zahlungstermin fällig. Es wird kein Skonto gewährt. Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl der Schuldner. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins oder bei nicht vollständiger

Bezahlung den Vertrag auflösen und über die Fläche anderweitig verfügen.

Der Veranstalter hat am eingebrachten Messegut der Aussteller ein Retentionsrecht (Art. 895 ZGB). Er kann, wenn die Bezahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, die zurückgehaltenen Gegenstände gemäss den Bestimmungen über das Faustpfand verwerten lassen (Art. 898 Abs. 1 und Art. 891 ff. ZGB).

11. Rücktritt vom Vertrag

11.1 Verzicht auf Teilnahme

Ein Rückzug der Anmeldung durch den Aussteller ist bis zur definitiven Zulassung (Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter) möglich.

Verzichtet ein Aussteller nach der Vertragsbestätigung durch den Veranstalter auf seine Teilnahme, haftet er – vorbehaltlich Ziffer 10 – für die vollen Kosten. Gelingt es dem Veranstalter, die frei gewordene Ausstellungsfläche ohne Schaden unter Wahrung der Zulassungsvoraussetzungen weiter zu vermieten, so hat der vom Vertrag zurücktretende Aussteller eine Entschädigung von 25% der Kosten der gebuchten Tischpräsentation, zusätzlich der angefallenen Nebenkosten zu bezahlen. Kann die Ausstellungsfläche nicht weitervermietet werden, so haftet der zurücktretende Aussteller zu 100% für die nicht weitervermietete Standfläche. Erfolgt der Rücktritt erst 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin, sind – unabhängig davon, ob ein anderer Aussteller gefunden werden konnte oder nicht – die vollen Kosten der Tischpräsentation zu bezahlen.

Über Tische, die bis spätestens 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn nicht bezogen sind, kann der Veranstalter frei verfügen. Der Anspruch des Ausstellers auf seinen Tisch verfällt. Er haftet jedoch für die vollen Kosten der Ausstellungsfläche und die angefallenen Nebenkosten. Vorbehalten bleibt die Weiterverrechnung von Kosten, die wegen der Nichtbelegung des Tisches entstehen.

Bei Rücktritt oder Nichtteilnahme des Ausstellers gilt der Vertrag als aufgelöst. Ein Rücktritt durch den Aussteller muss dem Veranstalter schriftlich mitgeteilt werden.

11.2 Konkurs und Nachlassverfahren

Wird dem Aussteller der Konkurs angedroht (Art. 159 SchKG) oder ersucht er um Eröffnung eines Nachlassverfahrens (Art. 293 SchKG), ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag fristlos aufzulösen. Die Teilnahmekosten und bereits bezahlte Rechnungsbeträge werden nicht zurückerstattet, offene Rechnungen und Kosten für bereits erbrachte Dienstleistungen bleiben geschuldet. Konkursandrohung und Einleitung eines Nachlassverfahrens sind dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen.

12. Ausstellungsgüter | Verkaufsregelung

Marken, Waren oder Leistungen, die auf dem Anmeldeformular nicht schriftlich aufgeführt sind, dürfen weder ausgestellt, angeboten noch vertrieben werden. Nicht angemeldete und zugelassene Güter können durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie die Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PVB)).

13. Messeguide

Der Veranstalter gibt einen Messeguide heraus. Über die Eintragungs- und Insertionsmöglichkeiten werden die Aussteller rechtzeitig vom Veranstalter unterrichtet. Schadensersatz für fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgte Eintragungen ist nur in Fällen rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters geschuldet (Art. 100 Abs. 1 OR). Für den Inhalt von Eintragungen und eventuell daraus resultierenden Schäden ist der Aussteller verantwortlich.

14. Werbung am Präsentationstisch und in den Ausstellungsräumlichkeiten

Ausstellungsgüter, Drucksachen und Werbemittel dürfen nur innerhalb der gemieteten Ausstellungsfläche ausgestellt, nicht aber in den Ausstellungsräumlichkeiten verteilt werden. Es ist nur veranstaltungsbezogene Werbung der Aussteller zulässig, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstösst oder weder weltanschaulichen noch politischen Charakter hat. Der Veran-

stalter ist berechtigt, die Ausgabe und das Zurschaustellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Werbematerials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen oder amtlich sicherstellen zu lassen (Art. 52 Abs. 3 OR). Optische, sich bewegende und akustische Werbemittel sind erlaubt, sofern sie andere Aussteller nicht belästigen und den Ablauf der Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter kann bei Verstössen gegen diese Regelung einschreiten und Abänderung verlangen.

15. Versicherung des Ausstellers

Die Versicherung für Personen und Sachen, auch während des An- und Abtransportes und des Auf- und Abbaus, ist Aufgabe des Ausstellers. Der Veranstalter schliesst für die Aussteller ausdrücklich keine Versicherung ab.

16. Gewerblicher Rechtsschutz

Der gewerbliche Rechtsschutz, insbesondere der Schutz von Erfindungen, Mustern, Modellen, Marken und Herkunfts- und Qualitätszeichen richtet sich nach den in der Schweiz geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Ein besonderer Messeschutz besteht nicht.

17. Weisungsbefugnis des Veranstalters

Der Veranstalter ist berechtigt, den Ausstellern während der Aufbau-, Lauf- und Abbauphase der Veranstaltung Weisungen zu erteilen. Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Tischpräsentationen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung und Medienveröffentlichungen zu verwenden (sowohl für gedruckte wie für elektronische Medien), ohne dass der Aussteller Einwände dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Foto und Filmaufnahmen, welche die Medien mit Zustimmung des Veranstalters direkt fertigen.

18. Vorbehalte

Der Veranstalter ist bei Vorliegen von nicht durch ihn verschuldeten zwingenden Gründen und in Fällen höherer Gewalt – unter Berücksichtigung der Interessen der Aussteller an der Durchführung – berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern, vorübergehend ganz oder teilweise zu schliessen oder vollständig abzusagen. Wird die Veranstaltung vollständig abgesagt, so kann der Aussteller mit einem Betrag bis zu 25% des Teilnahmepreises für allgemeinen Kostenersatz in Anspruch genommen werden. Höhere Beträge können nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn der Aussteller zusätzliche kostenpflichtige Leistungen in Auftrag gegeben hat.

In allen anderen Fällen bleiben der gesamte Teilnahmepreis und der Betrag für die allfälligen zusätzlichen Leistungen geschuldet.

19. Schriftform | EDV | Verjährung

Zugeständnisse (besondere Vereinbarungen) des Veranstalters bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Soweit Zuschriften des Veranstalters den Hinweis enthalten, dass sie mittels EDV erstellt werden, bedürfen sie keiner weiteren Form. Allfällige Ansprüche gegen den Veranstalter sind spätestens 6 Monate nach dem Schlussstag der Messe schriftlich geltend zu machen. Später erhobene Ansprüche gelten als verjährt.

20. Anwendbares Recht | Erfüllungsort | Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit dem Veranstalter unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Luzern/Schweiz, Sitz der Health and Beauty Marketing Swiss GmbH.

Stand: Januar 2022

Health and Beauty Marketing Swiss GmbH
Zinggenterstrasse 1A
CH-6006 Luzern
Telefon: +41-(0)41 417 07 70
info@health-and-beauty.ch
www.health-and-beauty.ch
www.beauty-fairs.ch